

Satzung zur Studienschwerpunktwahl im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Studienschwerpunktwahl im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) gemäß § 4 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. August 2015 in der Fassung der dritten Änderungssatzung. ²Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in der jeweils aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Vorbereitung der Wahl, Wahlverfahren

¹Rechtzeitig vor der Studienschwerpunktwahl werden den Studierenden die zur Wahl stehenden Studienschwerpunkte vorgestellt. ²Im Anschluss an die Vorstellung der Schwerpunkte werden den Studierenden per E-Mail alle notwendigen Informationen zur Studienschwerpunktwahl zur Verfügung gestellt. ³Die Wahl erfolgt online innerhalb eines je Wahlgang festzulegenden Zeitraums über die Lernplattform ILIAS der KU. ⁴Studierende haben die Möglichkeit, eine „Präferenz 1“ und eine „Präferenz 2“ für die Wahl ihres Studienschwerpunktes anzugeben.

§ 3 Auswertung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- (1) ¹Die Fakultät versucht, den Präferenzen der Studierenden soweit wie möglich zu entsprechen. ²Zugleich muss aus Kapazitätsgründen aber auch eine annähernde Gleichverteilung der Studierenden auf die vorhandenen Schwerpunkte gewahrt werden. ³Werden Studienschwerpunkte in der „Präferenz 1“ gemäß § 2 unterschiedlich stark nachgefragt, erfolgt daher eine Umverteilung der Studierenden gemäß der Angabe in „Präferenz 2“. ⁴Diese Umverteilung erfolgt, falls notwendig, im Losverfahren.
- (2) Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt per E-Mail mit Hinweis auf eine Bereitstellung sämtlicher Wahlergebnisse über ILIAS.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.